

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG) Umweltverträglichkeitsstudie



Projektnummer:	11587	
Auftragsnummer:		

Zwischen der FUTURE SITE InWEST Entwicklungsgesellschaft mbH

Postanschrift: Klostergasse 17
52525 Heinsberg

Bevollmächtigter

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

und [...]

Postanschrift: [...]

Bevollmächtigter [...]

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Architekten-/Ingenieurvertrag (AG) Umweltverträglichkeitsstudie



Projektnummer:	11587	
Auftragsnummer:		

Inhaltsübersicht:

1. Gegenstand und Parteien des Vertrages	3
2. Grundlagen des Vertrages	3
3. Leistungen des Auftragnehmers	4
4. Fachlich Beteiligte	7
5. Termine und Fristen	7
6. Vergütung	9
7. Leistungsänderungen	11
8. Verlängerung des Leistungszeitraumes	12
9. Abnahme.....	12
10. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	13
11. Ergänzende Vereinbarungen.....	13

Projektnummer:	11587	
Auftragsnummer:		

1. Gegenstand und Parteien des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Beratungsleistung der Umweltverträglichkeitsstudie für das Projekt FUTURE SITE InWEST mit einer Vertragsfläche von 258 ha.

Die Vertragsfläche ergibt sich aus dem Übersichtsplan (**Anlage 3.0**).

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die Offenlegung eventueller Auftrags- oder Treuhandverhältnisse des Auftraggebers in diesem Vertrag erfolgt daher ausschließlich informatorisch.

2. Grundlagen des Vertrages

Vertragsbestandteile sind neben den Regelungen dieses Vertrages in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1 Die allgemeinen Vertragsbedingungen zu den Verträgen für Architekten-/Ingenieurleistungen der FSI - AVB ARCH/ING-FSI, Stand [10/2018], beigelegt als **Anlage 1**.
- 2.2 Übersichtsplan Strukturkonzept Gesamtgebiet, beigelegt als **Anlage 3.1**.
- 2.3 Übersichtsplan Plangebiet, beigelegt als **Anlage 3.2**.
- 2.4 Das Leistungsbild für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und Besonderen Leistungen mit Teilleistungsbewertungen (Leistungsbeschreibung), beigelegt als **Anlage 4**.
- 2.5 Der Projektterminplan, beigelegt als **Anlage 5**.
- 2.6 Die Baukostenobergrenze: -
- 2.7 Die Honorarermittlung, beigelegt als **Anlage 6**.
- 2.8 Technische Regelwerke wie beispielsweise die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normen (CEN) oder des Europäischen Komitees für elektrische Normung (CENELEC) sowie alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V.; die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) und die übrigen einschlägigen VDE-, VDI-, VDS-, TÜV-Richtlinien, Be- und Verarbeitungsvorschriften der Herstellerwerke sowie alle einschlägigen öffentlich rechtlichen Bestimmungen und sonst einschlägigen Technischen Bestimmungen und Richtlinien. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf bevorstehende Änderungen Technischer Regelwerke und insbesondere Gelbdrucke von DIN-Vorschriften hinzuweisen und eine Empfehlung mit Kosten- / Nutzenanalyse abzugeben, ob diese Änderungen – z. B. im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung – der Planung zugrunde gelegt werden sollen. Die Entscheidungsbefugnis hierüber obliegt allein dem Auftraggeber.
- 2.9 Die Bestimmungen des Werkvertragsrechts, §§ 631 ff. BGB, insb. § 650p ff. BGB.
- 2.10 Bei Widersprüchen geht die höherrangige Bestimmung der Nachrangigen vor. Ein Widerspruch liegt jedoch nicht vor, soweit die höherrangige Bestimmung lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung enthält, die durch die nachrangige Regelung

Projektnummer:	11587	
Auftragsnummer:		

konkretisiert werden. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den aus seiner Sicht bestehenden Widerspruch zur Entscheidung vorzulegen, wobei der Auftraggeber eine Entscheidung nach billigem Ermessen trifft, § 315 BGB.

3. Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Auftragsumfang Grundleistungen

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer mit diesem Vertrag von den unter Ziffer 1 der **Anlage 4** aufgeführten Leistungsphasen die dort in der Spalte *Auftrag* mit gekennzeichneten Grundleistungen.

3.2 Auftragsumfang Besondere Leistungen

-

3.3 Optionale Leistungen

Der Auftraggeber ist berechtigt und behält sich vor, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung, in der **Anlage 4** gekennzeichnete Leistungen durch schriftliche Mitteilung in den folgenden Stufen im Wege der Vertragsergänzung zu übertragen:

- Stufe 1: BA 1 (bereits übertragene Leistungen gem. Projekt- und Leistungsbeschreibung)
- Stufe 2: BA 2
- Stufe 3: BA 3

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, zu welchem spätesten Zeitpunkt ein solcher Abruf weiterer Stufen erforderlich ist, damit eine unterbrechungsfreie Leistung des Auftragnehmers und die Einhaltung der Projekttermine sichergestellt sind. Der Abruf muss jeweils spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fertigstellung aller Arbeiten des Auftragnehmers aus der letzten beauftragten Stufe erfolgen; die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Zugang des Hinweises des Auftragnehmers gemäß vorstehendem Satz bei dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, weitere optionale Leistungen zu erbringen, wenn der Abruf bis zu 12 Monate nach Fertigstellung aller Arbeiten des Auftragnehmers aus dem zuletzt beauftragten Leistungsumfang erfolgt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall neue Leistungstermine (auch unter Berücksichtigung erforderlicher Zeiträume zur Personaldisposition) und im Falle des Vorliegens nachweislichen Mehraufwands des Auftragnehmers die Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abgerufenen Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringen und unverzüglich mit der Leistungserbringung zu beginnen.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der optionalen Leistungen besteht nicht. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten, insbesondere keine Ansprüche auf Auftragserteilung oder auf Schadensersatz oder Entschädigung wegen der Nichtbeauftragung entsprechender Leistungen.

3.4 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

Projektnummer:	11587	
Auftragsnummer:		

- 3.4.1** Die in den Leistungsbildern beschriebenen Grund- und Besonderen Leistungen stellen, soweit sie dem Auftraggeber zu verschaffen sind, Teilleistungen im Sinne des § 266 BGB dar, wobei ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abnahme seiner Werkleistung nicht vor im Wesentlichen vollständiger und mangelfreier Erbringung aller geschuldeten Teilleistungen besteht. § 650s BGB bleibt unberührt. Schon vor dieser rechtsgeschäftlichen Abnahme kann der Auftraggeber jedoch für ihm vom Auftragnehmer verschaffte Teilleistungen die Mängelrechte des § 634 BGB, deren Verjährung weiterhin mit der rechtsgeschäftlichen Abnahme beginnt, geltend machen.
- 3.4.2** Die als **Anlage 2** beigefügten Planungs- und Überwachungsziele (Leistungsziele) des Auftraggebers beschreiben den vom Auftragnehmer durch die ihm beauftragten Leistungen zu erreichenden Werkerfolg. Die Leistungsziele können sich nach Abschluss der jeweiligen Leistungsphasen konkretisieren. Der Auftragnehmer hat daher die Ergebnisse der jeweiligen Leistungsphasen mit dem Auftraggeber zu erörtern und das Ergebnis dieser Erörterung schriftlich festzuhalten. Die Leistungsphase gilt erst mit der schriftlichen Genehmigung der Niederschrift durch den Auftraggeber als abgeschlossen.
- 3.4.3** Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Leistungsziele des Auftraggebers in diesem Vertrag und seinen Anlagen
- hinreichend definiert sind und deren weitere Konkretisierung im Laufe des Planungsprozesses unter Erbringung von Beratungs- und Planungsleistungen erfolgt. Die beauftragten Leistungen der Grundlagenermittlung sind ungeachtet dessen zu erbringen.
 - nicht hinreichend definiert sind und zunächst durch den Auftragnehmer nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 4**) und unter Berücksichtigung der zwingenden Leistungsziele gem. **Anlage 2** binnen [...] Wochen nach Abschluss dieses Vertrages zu ermitteln sind. Der Auftragnehmer hat binnen dieser Frist eine mit den in **Anlage 2** genannten zwingenden Leistungszielen korrespondierende Planungsgrundlage und eine Kosteneinschätzung vorzulegen. Die Parteien sind sich einig, dass zur Erstellung dieser Unterlagen Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPh 1) und Vorplanung (LPh 2, dort aber nur das „Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten“ und das „Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte“) zu erbringen sind. Diese werden mit pauschal [...] Euro netto vergütet. Nach Ablauf der vorgenannten Frist kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Nachfrist von 1 Woche setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Auftraggeber die Zielfindungsphase durch einseitige Erklärung beenden. Das Recht des Auftragnehmers, den Vertrag gem. § 650r Abs. 2 BGB zu kündigen, erlischt damit. Der Abruf von weiteren Leistungen durch den Auftraggeber ist damit nicht ausgeschlossen. Stimmt der Auftraggeber der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung zu, werden die dort niedergelegten Planungs- und Überwachungsziele vereinbarte Beschaffenheit der Leistungen des Auftragnehmers. Dieser hat sodann die gem. Ziff. 3.1 bis 3.3 beauftragten bzw. abgerufenen Leistungen zu erbringen. Soweit danach Leistungen der Grundlagenermittlung zu erbringen sind, ist das vorgenannte Honorar auf das für diese Leistungsphase vereinbarte Honorar anzurechnen.
- 3.4.4** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich auf Zielkonflikte (auch soweit die Kostenobergrenze gem. Ziff. 5 betroffen ist) hinzuweisen, sobald diese für ihn erkennbar werden, und dem Auftraggeber Vorschläge zur Lösung der Zielkonflikte zu unterbreiten. Der Auftraggeber kann nach freiem Ermessen (§ 315 BGB) einen der Lösungsvorschläge

Projektnummer:	11587	
Auftragsnummer:		

auswählen oder die Leistungsziele anderweitig anpassen. Weist der Auftragnehmer nach, dass er den Zielkonflikt nicht zu vertreten hat, bspw. weil er aufgrund äußerer Einflüsse (wie nicht vorhersehbare Marktpreisentwicklungen, behördliche Anordnungen oder Änderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik) bei unverändertem Raum- und Funktionsprogramm die Kostenobergrenze nicht mehr einhalten kann, kann der Auftraggeber eine erforderliche Umplanung oder sonstige geänderte oder zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers nach Ziff. 8 mit den dort geregelten Vergütungsfolgen verlangen und ggf. anordnen. Anderenfalls hat der Auftragnehmer die erforderlichen Umplanungs- oder sonstigen erforderlich werdenden geänderten oder zusätzlichen Leistungen ohne Anspruch auf Mehrvergütung zu erbringen.

3.4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers neben den erforderlichen Planungsbesprechungen an 3 das Projekt betreffenden weiteren Erläuterungs- oder Erörterungsterminen (bspw. mit politischen Gremien) ohne Anspruch auf zusätzliches Honorar teilzunehmen. Die Honorierung der darüber hinausgehenden Sitzungen erfolgt nach Zeitaufwand, soweit diese Leistungen nicht zu den mit diesem Vertrag beauftragten Leistungen zählen.

3.4.6 Ergänzende Vereinbarungen:

-

3.5 Datenverarbeitung / Dokumente

3.5.1 Die zu erbringenden Leistungen sind dem Auftraggeber als EDV-Dateien in folgendem Format bereitzustellen: pdf

Verwendet der Auftragnehmer nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Vorbereitung und/oder Lösung der ihm mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben/ Leistungen elektronische Datenverarbeitungsanlagen, hat er die EDV-technischen Standards mit den übrigen Fachlich Beteiligten (Ziffer 0) abzugleichen und bis zur Leistungserfüllung beizubehalten.

3.5.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind dem Auftraggeber in 3-facher Ausfertigung, davon einfach in kopierfähiger Ausführung, zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, u.a. normgerecht 3-fach, farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Projektnummer:	11587	
Auftragsnummer:		

4. Fachlich Beteiligte

- 4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten Fachlich Beteiligten erbracht. Sie sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.
- 4.1.1 Büro D. Liebert
- 4.1.2 STRIX
- 4.1.3 HJP+
- 4.1.4 Soweit erforderlich, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Beauftragung weiterer Fachlich Beteiligter unverzüglich vorzuschlagen.
- 4.2 Bonus-Honorar
- Für Planungsleistungen, die technisch-wirtschaftliche oder umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten nutzen und zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, wird ein Erfolgshonorar vereinbart. Das Erfolgshonorar beträgt [...] Prozent des vereinbarten Honorars. Das Erfolgshonorar wird mit der Schlusszahlung fällig, nicht jedoch vor Vorlage der vom Auftragnehmer (ggf. auch über den unter Ziff. 3 geregelten Auftragsumfang hinaus) zu erstellenden Kostenfeststellung.
 - Ein Bonus-Honorar nach § 7 Abs. 6 S. 1 HOAI wird nicht vereinbart.

5. Termine und Fristen

- 5.1 Grundlagen
- Der Auftragnehmer wird seine Leistungen nach Maßgabe eines gemeinsam festzulegenden Terminplans erbringen. Dieser Terminplan ist nach dem als **Anlage 5** beigefügten Muster zu erstellen und wird Bestandteil des Vertrages. Der Terminplan soll die für den Auftragnehmer verbindlichen Vertragstermine bezeichnen.

In begründeten Einzelfällen verpflichten sich die Parteien, die im Terminplan festgesetzten Fristen anzupassen. Der Auftragnehmer hat dazu Vorschläge vorzulegen, die die Einhaltung des geplanten Gesamtfertigstellungstermins der Baumaßnahme gleichwohl sicherstellen.
 - Für die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen gelten die im Projektterminplan (**Anlage 5**) festgelegten Termine bzw. Fristen.
- 5.2 Die Parteien vereinbaren die folgenden Termine und Fristen als verbindliche Vertragstermine

für den 1. Bauabschnitt:

Leistungsbeginn: 01.08.2025

Zwischenfristen:

LPh 1&2 01.09.2025

Projektnummer:	11587	
Auftragsnummer:		

LPh 3 28.11.2025

LPh 4/ Leistungsabschluss: 19.12.2025

für den 2. Bauabschnitt:

Leistungsabschluss: 24.04.2026

für den 3. Bauabschnitt:

Leistungsabschluss: 30.06.2026

5.3 Verzug des Auftragnehmers

5.3.1 Vertragskündigung

Kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistung zu den Vertragsterminen des Projektterminplans (**Anlage 5**) oder den in diesem Vertrag oder nachträglich schriftlich vereinbarten Vertragsterminen in Rückstand, erbringt er die ausstehenden Leistung trotz Nachfristsetzung sodann nicht innerhalb von maximal 15 Werktagen und hat er die Verzögerung zu vertreten, so ist der Auftraggeber – unbeschadet aller sonstigen Rechte – berechtigt, den Vertrag für Leistungsphasen, die in Bearbeitung sind, ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Auftraggeber ist dann nach seiner Wahl auch berechtigt, Leistungsphasen, mit denen der Auftragnehmer noch nicht begonnen hat, oder auch alle in Auftrag gegebenen Leistungsphasen aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Kündigungsfolgen ergeben sich aus Ziff. 13 der AVB ARCH/ING-FSI.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges oder im Zusammenhang mit der Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 648a BGB bleibt unberührt.

5.3.2 Vertragsstrafe

Werden Vertragstermine des Projektterminplans (**Anlage 5**) oder die in Ziff. 5.2 dieses Vertrages oder nachträglich schriftlich festgelegten Vertragstermine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund überschritten, so hat der Auftraggeber für jeden Werktag der Fristüberschreitung Anspruch auf Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der bis zu dem jeweiligen Termin zu zahlenden Netto-Auftragssumme. Die nach diesem Vertrag geschuldeten Vertragsstrafen und vertragsstrafeähnlichen Honorarkürzungen dürfen insgesamt 5% der Netto-Abrechnungssumme des Auftragnehmers nicht überschreiten. Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

Soweit der Auftragnehmer bezüglich eines Vertragstermins bereits in Verzug geraten ist, wird diese Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer Vertragstermine nur verwirkt, wenn insoweit zusätzlicher bzw. neuer Verzug des Auftragnehmers eingetreten ist. Der Vertragsstrafenanspruch muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung auf die Schlussrechnung geltend gemacht werden.

Projektnummer:	11587	
Auftragsnummer:		

6. Vergütung

6.1 Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich

- nach den Honorarermittlungsparametern der HOAI (dann gelten Ziffern 7.1 bis 7.10 sowie 7.12 ff.).
- nach der vereinbarten Pauschale (dann gelten Ziffern 7.11 ff.).

6.2 Flächengröße

Die Flächengröße des Projektgebietes umfasst 258 ha.

6.3 Honorarzone

Folgende Honorarzone wird vereinbart: II

6.4 Honorarsatz

Folgender Honorarsatz wird vereinbart:

- Mindestsatz der Honorartafel nach § 35 Absatz 1 HOAI
- Mittelsatz der Honorartafel nach § 35 Absatz 1 HOAI
- Höchstsatz der Honorartafel nach § 35 Absatz 1 HOAI
- [...]

Der gewählte Honorarsatz berücksichtigt bereits eine bei Vertragsschluss erkennbare zeitliche Trennung der Ausführung.

6.5 Leistungsbewertung

Die übertragenen und erbrachten Leistungen werden nach dem vereinbarten und als **Anlage 4** beigefügten Leistungsbild bewertet. Wurden nicht alle Leistungen einer Leistungsphase vollständig übertragen, wurde ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand bei der Bewertung der Leistungen berücksichtigt. Eine Honorarerhöhung nach § 9 Abs. 1 HOAI wird ausgeschlossen.

6.6 Umbauzuschlag / Instandhaltungen und Instandsetzungen

- Der Zuschlag für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen nach § 36 Abs. 2 HOAI wird mit [...] v.H. vereinbart.
- Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten nach § 12 Abs. 2 HOAI wird der Prozentsatz für die Bauüberwachung um [...] v.H. erhöht.

6.7 Besondere Leistungen

Die übertragenen und erbrachten Besonderen Leistungen werden wie folgt vergütet:

-

6.8 Nebenkosten

Projektnummer:	11587	
Auftragsnummer:		

Die nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden pauschal mit [...] v.H. des Nett Honorars vergütet.

Auf Veranlassung des Auftraggebers erstellte, nicht von den übertragenen Leistungen erfasste Vervielfältigungen von Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind auf Nachweis zu erstatten.

6.9 Vorläufige Honorarermittlung

- Das Entgelt für die vereinbarten Leistungen nach Ziffern 3.1 und 3.2 dieses Vertrages und für die Nebenkosten aufgrund der vorgeschätzten anrechenbaren Kosten wurde einschließlich der derzeitigen Umsatzsteuer mit [...] EUR vorläufig ermittelt, das für die optionalen Leistungen nach Ziffer 3.3 dieses Vertrages mit [...] EUR.
- Für die Berechnung des Honorars siehe **Anlage 6**.

6.10 Das Honorar für das Anfertigen von Bestandszeichnungen wird entsprechend dem Arbeitsaufwand einschließlich eventueller Nebenkosten als Pauschale vereinbart, sobald diese Teilleistung in Auftrag gegeben wird.

6.11 Pauschalhonorar

Die Vertragsparteien vereinbaren für die nach Ziffern 3.1 und 3.2 übertragenen Leistungen einschließlich Nebenkosten ein Pauschalhonorar in Höhe von [...] EUR netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, mit dem alle geschuldeten und zur Herbeiführung des werkvertraglichen Leistungserfolges erforderlichen Leistungen abgegolten sind.

Für die in Ziffer 3.3 geregelten optionalen Leistungen erhält der Auftragnehmer im Falle ihres Abrufes ein Pauschalhonorar in Höhe von

[...] EUR netto für die Leistungen [...]

[...] EUR netto für die Leistungen [...]

jeweils zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.12 Soweit der Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 4**) aufgeführten Einzelleistungen nicht erbringt, besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass das hierauf entfallende anteilige Honorar von dem Auftraggeber nicht geschuldet wird.

6.13 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters nach Zeitaufwand berechnet, werden folgende Stundensätze vergütet:

6.13.1 Für den projektverantwortlichen Mitarbeiter [...] EUR/Std netto.

6.13.2 Für Mitarbeiter, die technische wirtschaftliche oder EDV-technische Aufgaben erfüllen, soweit Sie nicht unter Ziffer 6.13.3 fallen [...] EUR/Std netto.

6.13.3 Für sonstige Mitarbeiter: [...] EUR/Std netto.

6.13.4 Leistungen des Auftragnehmers nach Zeitaufwand werden nur vergütet, wenn sie vorher schriftlich durch den Auftraggeber beauftragt worden sind. In diesem Fall ist der Auftrag-

Projektnummer:	11587	
Auftragsnummer:		

nehmer verpflichtet, den entsprechenden Zeitaufwand durch Stundenbelege nachzuweisen, die er spätestens monatlich dem Auftraggeber zur Prüfung und Abzeichnung vorlegen muss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Leistungen nach Zeitaufwand spätestens im Folgemonat nach der Vorlage der Stundennachweise abzurechnen, andernfalls verfällt sein Vergütungsanspruch nach Zeitaufwand, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, unverschuldet an der rechtzeitigen Abrechnung gehindert worden zu sein.

- 6.14** Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die zu erstattenden Nebenkosten wird gesondert ausgewiesen und gezahlt.
- 6.15** Die Honorarermittlung des Auftragnehmers unterliegt der Rechnungsprüfung durch öffentliche Prüfinstanzen (z.B. Landesrechnungshof). Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, dass er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird. Er kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

7. Leistungsänderungen

7.1 Änderungsbegehren

- 7.1.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 8.2 zu ermitteln ist, ergeben.
- 7.1.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 7.1.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach Ziff. 8.1.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 7.1.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- der Auftragnehmer ein Angebot nach Ziff. 8.1.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Ziff. 8.1.2 / 8.1.3 endgültig gescheitert ist oder
 - die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit

Projektnummer:	11587	
Auftragsnummer:		

ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

7.1.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

7.2 Anspruchshöhe

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von Ziff. 8.1 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

7.2.1 Die Anpassung der Vergütung richtet sich grundsätzlich nach § 650q Abs. 2 BGB.

7.2.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der Stundensätze gem. Ziff. 7.13.

7.2.3 Soweit die Bemessung der fortgeschriebenen Vergütung nach vorstehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung von § 10 HOAI zu einer Mindestsatzunterschreitung führen würde, kann der Auftragnehmer zusätzlich die Differenz zum Mindestsatz verlangen. Im Übrigen steht dem Auftragnehmer ein Zusatzhonorar allenfalls bis zum maßgeblichen Höchstsatz zu.

8. Verlängerung des Leistungszeitraumes

Verzögert sich die festgelegte Ausführungszeit (Ziffer 0) durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 642 BGB zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

9. Abnahme

9.1 Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel aufweisen. Die Abnahmepflicht gilt entsprechend nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe, soweit der Auftragnehmer berechtigt von seinem Kündigungsrecht nach Gebrauch gemacht hat.

Abweichend von Sätzen 1 und 2 kann der Auftragnehmer eine Teilabnahme der Leistungen in folgenden Fällen verlangen:

- Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, § 650s BGB.

Projektnummer:	11587	
Auftragsnummer:		

- Verlangt der Auftragnehmer keine Teilabnahme nach § 650s BGB, hat er gleichwohl nach Beendigung der Objektüberwachung/Bauüberwachung und Dokumentation einen Anspruch auf Teilabnahme, sofern lediglich noch Leistungen der Objektbetreuung zu erbringen sind.

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

9.2 Die Abnahme ist vom Auftragnehmer in Textform zu beantragen. Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll unter Benennung der vorhandenen Mängel festzuhalten.

10. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach Ziffer 10 AVB-ARCH/ING-FSI müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	2 Mio. EUR
Für Sach- und Vermögensschäden	1,5 Mio. EUR

11. Ergänzende Vereinbarungen

11.1 [...]

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Auftragnehmer

Stempel und Unterschrift Auftraggeber